



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.09.2026	11:00 Uhr	Saal 1, Sitzungssaal	Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schlossplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Waßmannsdorf

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Waßmannsdorf	Flur 3 Flurstück 171	Gebäude- und Freifläche, Glasower Weg 18	295	338 BV-Nr. 1
2	Waßmannsdorf	Flur 3 Flurstück 173	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Glasower Weg 18	848	338 BV-Nr. 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen und aufgrund einer Außenbesichtigung):*

Das 295 m² große, mit Zaun eingefriedete Objekt ist mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss und mit einem Nebengebäude (Garage) bebaut. Das Baujahr des Hauses wird auf vor 1950 geschätzt. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Verkehrswert:

136.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen und aufgrund einer Außenbesichtigung) :*

Das Grundstück ohne zugewiesene Hausnummer hat eine Größe von 848 m² und ist -soweit es im Rahmen der nur möglichen Außenbesichtigung einsehbar war- mit einem Carport und einem Schuppen bebaut. Es grenzt rückwärtig an das Grundstück im Glasower Weg 18 an und wird als dessen Arrondierungsfläche als Garten- und Hinterland definiert.

Verkehrswert: 30.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Herz und Frau Krüger, Tel. 03375 271-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein

der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Buchmann
Rechtspflegerin